Wien, Donnerstag den 21. October 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 43.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inhalt.

Beiträge zur Geschichte und Statistik der politischen Vereine in Oesterreich. Von Dr. Karl Hugelmann. II. Die politischen Vereine unter der Herrschaft des Vereinsgesetzes von 1867 während des Quinquenniums 1868—1872. (Schluß.)

Mittheilungen aus der Praxis:

Die Ingerenz der politischen oder der Finanz-Landesbehörden beim Vollzuge der auf Gemeinde-Umlagen bewilligten gerichtlichen Executionen ist nicht in Anspruch zu nehmen.

Literatur.

Gesetze und Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Beiträge zur Geschichte und Statistik der politischen Vereine in Oesterreich.

Von **Dr. Karl Hugelmann.**

II.

Die politischen Vereine unter der Herrschaft des Vereinsgesetzes von 1867 während des Quinquenniums 1868—1872.

B.

Tendenz und Organisation der politischen Vereine.

b) Die demokratischen Vereine. (Schluß).

Ganz weiche Töne schlägt der „Versöhnungsbund" an, welcher in Wien (der Bezirk ist unbekannt) die Gründungen des Jahres 1869 eröffnet. Wäre nicht in der Form der Redaction das demokratische Muster (Verein zur Wahrung der Volksrechte) erkennbar, wäre nicht die Mitgliedschaft den Anforderungen politischer Vereine gemäß beschränkt, so müßten wir in Verlegenheit gerathen, wie man aus dem Zwecke: „den Geist der Zwietracht und des Hasses nach allen Richtungen zu bekämpfen" die politische Natur und Färbung feststellen sollte. Es weht einen geradezu freimaurerische Luft an, wenn man hört, daß dieser politische Verein seine Zwecke erreichen will „durch die Waffen der Nächstenliebe, d. h. durch eine Erhebung des Grundsatzes: Wie ihr wollt, daß euch die Leute thun sollen, so thut ihnen, als Maßstab für Pflichten und Rechte innerhalb der Staatsgesetze." Auf die Durchführung dieses Gebots der Nächstenliebe zielen alle Bestimmungen ab, freiwillige Beiträge sollen den Verein erhalten, die von 14 zu 14 Tagen stattfindenden Versammlungen haben die Mitglieder in der Ausdauer zu Werken der Nächstenliebe zu festigen, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß erhält Jedermann Zutritt, der das Gebot der Nächstenliebe als Richtschnur seines Lebens anzunehmen erklärt. [13])

Diesem Vereine folgt erst nach Jahresfrist eine andere Gründung demokratischer Richtung, denn erst am 25. Februar 1870 wird in Wr.-Neustadt die „Gleichheit" geschaffen. Die Schöpfung der letzteren fällt mit der Statutenrevision des Wahrers der Volksrechte fast auf den Tag zusammen, wir sehen somit von da an in Wr.-Neustadt einige Zeit zwei demokratische Vereine hart neben einander, wie bisher in zwei Wiener Bezirken. Was aber den Dualismus hier besonders interessant macht, ist die nahe Verwandtschaft der beiderseitigen Statuten; denn, während der ältere Verein, wie wir gesehen, eine Umarbeitung des Wiener Musterstatuts besitzt, hat der neuere dasselbe in einem lithographirten Formular unverändert angenommen (nur die Fixirung der Monatsbeiträge auf 10 kr., der zur Gründung hinreichenden Mitgliederzahl auf 20, die Abhaltung von Versammlungen in jeder Woche ist neu.) Die Hypothese, daß hier eine locale Spaltung vorliegt, daß die Ausgeschiedenen sich demonstrativ als die wahren Bekenner der ursprünglichen demokratischen Lehre hinstellen wollen, liegt demnach unendlich nahe.

Zu der Familie des Vereines zur Wahrung der Volksrechte gehört sodann der „Verbrüderungsbund" in Wien (5. Bezirk), nach seiner ersten Statutenauflage von 1870 sowohl als nach seiner zweiten aus dem Jahre 1871 („Verein zur Wahrung der Menschenrechte"). Mehr aber noch als die Identität der Statuten ist der Namenswechsel im Jahre 1871 bezeichnend. Hiemit ist es wohl völlig klar, daß der Verein die Traditionen des heimgegangenen Wächters der Volksrechte fortzusetzen unternimmt. [14])

Wenn möglich noch enger schließt sich eine Blüthe des Jahres 1872, die „Volksstimme", an [15]), so daß der Wiener Verein zur Wahrung der Volksrechte das Haupt der ganzen Familie politischer Vereine mit mehr oder minder social-demokratischer Richtung genannt werden kann. Denn auch der demokratische Verein „Vorwärts" in Judenburg, der im Juli 1870 entstanden war, hatte sich denselben zum Vorbilde genommen; es mag sein, daß der entschlafene Grazer „Vorwärts", von dem uns jegliche Angabe fehlt, das Medium gewesen ist, die sachliche und formelle Uebereinstimmung der Statuten ist unstreitig vorhanden. [16])

[13]) Im Falle der Auflösung soll das Vermögen in einem sicheren Geldinstitute zinsbar angelegt und für einen neuen Verein, welcher denselben Zweck verfolgt, reservirt werden; jener Verein hat aber dann diese Bestimmung wieder unverändert in seine Statuten aufzunehmen; nur, wenn binnen 20 Jahren kein ähnlicher Verein zu Stande kommen sollte, tritt der Wiener Armenfond in die Lücke ein.

[14]) Die Aenderungen sind geradezu unbedeutend, denn sie bestimmen nur, daß der Verein sich schon mit 40 Mitgliedern constituirt, der Ausschluß von Gesinnungsuntüchtigen nicht ipso facto, sondern durch die Vereinsleitung erfolgt, jedes Mitglied Gäste einführen kann, die Beschlußfähigkeit auch bei öffentlichen Kundgebungen sich nach den gewöhnlichen einfachen Normen richtet u. s. w.

[15]) Sie unterscheidet sich fast nur dadurch, daß sie sich zu den Grundsätzen der Demokratie statt zu jenen wahrer Volksfreiheit bekennt.

[16]) Die Paragraphenzahl ist vermindert durch Auslassung alles scheinbar Ueberflüssigen, z. B. der Bestimmung über den Vereinssitz, über das Vermögen im Falle der Auflösung, oder durch einfache Zusammenziehungen; wirkliche Veränderungen finden sich selbst im Wortlaute nur dort, wo sie die „Volksstimme" hat, oder, um alles bisher Dagewesene an demokratischer Einrichtung zu übertrumpfen. Hieher gehört es, daß der Verein wohl einen Secretär, aber keinen Obmann kennt, sondern jeder Vereinsversammlung und jeder Ausschußsitzung die Wahl des Vorsitzenden überläßt.

Mit der „Freiheit“ (1870) schließen wir endlich die Reihe der demokratischen Vereine im gewöhnlichen Sinne für Wien und Umgebung ab. [17]

In **Prag** wird das demokratische Programm erst 1870 von einem czechischen Vereine ausgesprochen (Česky demokratičky spolek) und ebenso scheint in **Brünn** der nationale Gegensatz die rein politische Demokratie nicht gedeihen zu lassen. Wohl taucht 1869 ein Verein „Eintracht“ auf, Näheres über seine Wirksamkeit ist uns aber nicht bekannt. Nur in **Graz** ist die Demokratie schon Anfangs 1868 (zugleich mit dem Liberalismus) auf dem Platze gewesen und hat den „deutschen Demokratenverein“ in's Leben gerufen, welcher die Verwirklichung, Wahrung und Erweiterung der Volksrechte sich zur Aufgabe setzte. [18]) Ob der „deutsch-demokratische Verein“ in **Judenburg** nach diesem Muster organisirt war, können wir wegen des Abgangs der Statuten [19]) nicht entscheiden. Der Titel und die Zeit des Entstehens (1870) scheint aber den Schluß zu gestatten, daß wir es hier mit einer localen Reaction gegen die mit dem Geist der deutschen Kriegszeit schlecht harmonirende Gründung des demokratischen Arbeitervereines „Vorwärts“ in Judenburg zu thun haben. [20])

Abseits dieser ganzen Gruppe stehen einige Vereine, welche wir zum Schlusse dem demokratischen Lager noch anreihen wollen, welche aber innerhalb desselben entschieden eine Sonderstellung beanspruchen und sich auch in das social-demokratische Fähnlein nicht ohne weiteres einfügen lassen.

Es ist dies erstens der „Kleingewerbebund“ in Wien (1871).

Dieser unterscheidet sich von allen anderen politischen Vereinen zunächst dadurch, daß er die Mitgliedschaft strenge auf eine sociale Classe, die der Gewerbetreibenden, beschränkt, und daß er die politischen, socialen und gewerblichen Interessen seiner Mitglieder allein, somit bestimmte Classeninteressen, fördern will. Weil dies aber jene einer in Oesterreich von den entscheidenden politischen Rechten großentheils ausgeschlossenen Classe sind, weil der Verein den erstrebten politischen Einfluß nur durch eine radicale Verfassungsreform gewinnen kann, so haben wir ihn in die demokratische Gruppe gestellt.

Jedenfalls haben wir es hier mit einem Vereine zu thun, welcher sich eine schwierige Aufgabe gesetzt hat und dieselbe mit allen erdenklichen Mitteln erstreben will; denn als politischer Verein will er in Volks- und Vereinsversammlungen alle politischen Tagesfragen in Erörterung ziehen, Candidaten für jeden Vertretungskörper aufstellen, durch Vorträge, Unterricht, durch „Verkauf“ von Reden und Vorträgen, durch eine Volksbibliothek und ein Vereinsorgan unablässig und durch einen Gewerbecongreß von Jahr zu Jahr für seine Bestrebungen Propaganda machen, als ein wirthschaftlicher Verein eine Unterstützungscasse für „Nothbedürftige“ gründen und als ein socialer gesellige Zusammenkünfte veranstalten. Ob aber dieser Verein solcher Aufgabe auch gewachsen sei, daran wird man irre, wenn man die sprachliche Unbeholfenheit der gedruckt vorliegenden Statuten sieht und bedenkt, daß die Monatsbeiträge an Höhe wahrscheinlich zu der Einschreibegebühr von 20 kr. in entsprechendem Verhältniß stehen, und daß sie gewiß auch dadurch nicht zu bedeutenden Summen anschwellen, daß alle erübrigten Gelder binnen 48 Stunden in einem sicheren Institut fruchtbringend anzulegen sind. [21])

Dem Kleingewerbebund nahe verwandt ist der „föderalistisch-demokratische Arbeiterfortschrittsverein Zwittawa“ in Brünn (1872), obwohl eine unmittelbare Beeinflußung nicht stattgehabt zu haben scheint, und zwar nahe verwandt sowohl durch seine Beschränkung auf das Classeninteresse des Arbeiter- und Kleingewerbestandes [22]), als durch sein mehrfach originelles Wesen. Unstreitig ruht die Zwittawa auf czechischem Boden, die sprachlichen Eigenthümlichkeiten beweisen es und der Föderalismus, welcher im Titel zu Tage treten muß, wenn er auch im ganzen Contexte der Statuten gar keine Erwähnung findet. Hier ist nur von der „geistigen, körperlichen und gesetzlichen Rechtsförderung, der Wahrung und Erweiterung der dem Arbeiter- und Kleingewerbestande zustehenden Rechte auf streng verfassungsmäßigem Wege“ die Rede und alle anzuwendenden Mittel passen mehr für einen Bildungs- oder Unterstützungs-, als für einen politisch-föderalistischen Verein. Das Thätigkeitsgebiet ist kleiner als jenes des Kleingewerbebundes, Zeit- und Flugschriften will man herausgeben, Besprechungen, Feste und gesellige Arrangements, eine Bibliothek, Gesang und Turnen werden genannt, und die Hauptsache soll sein die Gründung von alle Gewerbe umfassenden, humanitären Instituten und einzelnen gewerblichen Associationen. Alles dies hat aber mit dem im Titel ausgesprochenen Föderalismus nichts zu thun und ebenso wenig ist in dem weitläufigen übrigen Apparat der Statuten von demselben die Rede. [23]) [24])

Wenn wir zum Schlusse einen Blick auf die Gesammtheit der demokratischen Vereine werfen, so ist es nur **ein** Umstand, welcher aus dem wirrenreichen Bilde klar hervortritt, nämlich die locale Zusammendrängung der Demokratie in den Wiener Vorstädten und Vororten. Alle weiter vorgeschobenen Posten sind, wie wir gesehen haben, entweder von der Arbeiterbewegung gezeitigte Früchte oder es fehlt ihnen die Lebensfähigkeit von allem Anbeginn. Wohl weisen auch die Wiener Demokratenvereine keine übereinstimmende Organisation auf, wie wir sie z. B. an den Vereinen kirchlicher Färbung noch kennen lernen werden, aber sie bilden doch ein örtlich zusammenhängendes Netz, welches Wien umspannt [25]) und an Dichtigkeit weder von den Schöpfungen der Liberalen noch der Katholisch-Politischen erreicht wird, sie besitzen trotz aller Gebundenheit an den „Bezirk“ doch in ihren wichtigsten Schöpfungen eine gewisse innere Verwandtschaft, welche aus der autochthonen Natur dieser Vereinsbildungen sich ergibt. In Wien sind die Demokraten in Folge dessen eine politische Macht, von einer über Wien hinaus durch das Reich verbreiteten, geschlossenen demokratischen Partei findet sich aber keine Spur.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Ingerenz der politischen oder der Finanz-Landesbehörden beim Vollzuge der auf Gemeinde-Umlagen bewilligten gerichtlichen Executionen ist nicht in Anspruch zu nehmen.

Es haben sich schon wiederholt Fälle ergeben, daß gerichtliche Executionsbescheide auf Einantwortung von Gemeinde-Umlagen zur Hereinbringung von Privatforderungen theils von der Finanz-Landesdirection, theils von den Gerichtsbehörden an die Landesstelle in * mit dem

---

[17]) Die „Freiheit“ begnügt sich mit der politischen Bildung ihrer Mitglieder und der Verbreitung demokratischer Grundsätze, mit wissenschaftlichen Vorträgen und Discussionen in den Wochenversammlungen, der Anlage einer Bibliothek und geselligen Zusammenkünften. Alles soll durch Monatsbeiträge von 10 kr. bestritten werden, also auch dann, wenn der Verein sich mit nur 10 Mitgliedern constituirt. Und doch denkt der Verein an ein Vermögen und trifft über dasselbe im Auflösungsfalle genau die weitläufigen Bestimmungen des „Versöhnungsbundes“.

[18]) Ebenso kurz, ja unausgebildet wie das Programm sind die übrigen Theile der Statuten (Vereins- und Volksversammlungen Petitionen, Resolutionen, Preß- und Wahlagitation die stereotypen Mittel). Originell ist die Bildung des Ausschusses aus fünf auf fünf Monate gewählten Mitgliedern, welche von Monat zu Monat in der Obmannschaft wechseln und nach Ablauf ihrer fünfmonatlichen Wahlperiode nicht unmittelbar wieder gewählt werden dürfen. Auch die unbedingte Oeffentlichkeit der alle 14 Tage stattfindenden regelmäßigen Versammlungen ist charakteristisch.

[19]) Der Verein erklärte bei der Katastereingabe, mit welcher die Einsendung eines Statutenexemplars verbunden werden soll, es seien „ohnedem die nach dem Gesetze vorgeschriebenen 5 Exemplare der Statuten vorgelegt worden, eine größere Anzahl vorzulegen, sei nach dem Gesetze nicht vorgeschrieben“. Aus der Katastereingabe selbst läßt sich nur so viel entnehmen, daß der Verein „Gesinnungsgenossen zum gemeinschaftlichen Wirken für politische Freiheit vereinigen und diese durch Fortentwicklung der Verfassung nach demokratischen Grundsätzen verwirklichen“ will.

[20]) Der „liberale Preßverein“ in Graz, welcher vom demokratisch-radicalen Standpunkte aus dem katholischen Preßverein sowohl als dem liberalen Volksbildungsvereine den Boden streitig machen sollte, hat niemals das Lebenslicht erblickt.

[21]) Die Verfügung über das Vermögen im Falle der Auflösung erinnert ebenfalls sehr an den „Versöhnungsbund“, einzelne Bestimmungen über die Vereinsorganisation sind anderen demokratischen Vereinen entlehnt; neu sind für diese Vereinsgruppe die Ehrenmitglieder, durch welche der Kleingewerbebund aus seiner socialen Abgeschlossenheit heraustreten kann.

[22]) Die wirkliche Mitgliedschaft ist hier noch beschränkter als dort, da nur Arbeiter und Kleingewerbetreibende aus dem Weichbilde Brünns (bis zu einer Meile Entfernung) Zutritt haben und „Mitglieder, welche in anderen Vereinen oder ein öffentliches Amt vertreten, nicht aufgenommen werden.“

[23]) Quartalversammlungen mit dem Rechte der Ausschußwahl, Monatsversammlungen an dem ersten Sonntage mit dem Rechte, Functionäre in den Anklagestand zu versetzen und die Ausschußthätigkeit zu sistiren, sind dort eingeführt; neben der allgemeinen Vereinsleitung sollen specielle Comités eintreten, sobald sich Spar-, Vorschuß-, Krankenunterstützungs-Vereinigungen innerhalb des Vereines gebildet haben. Manche dieser Dinge sowie das Institut der Ehrenmitglieder sind der Zwittawa mit dem Kleingewerbebund gemeinsam.

[24]) In diese Gruppe gehört schließlich vielleicht auch noch der 1869 gegründete Bezirksarbeiterverein in Asch.

[25]) Die 1872 noch fehlenden Maschen (Leopoldstadt und innere Stadt) wurden 1873 geknüpft.

Ersuchen geleitet wurden, den Vollzug von derlei Bescheiden den betreffenden Steuerämtern auftragen zu wollen.

Aus Anlaß dessen ist nun zwischen der Landesstelle und der Finanz-Landesdirection eine verschiedene Anschauung zu Tage getreten. Die Ansicht der Landesstelle ging dahin, daß die Gemeinde-Umlagen als ein Einkommen der Gemeinde zu dem Gemeindevermögen zu zählen seien, hinsichtlich dessen der Gemeinde die freie Verwaltung innerhalb der bestehenden Normen gesetzlich zustehe. Die fraglichen Umlagen dürfen nach dem bestehenden Landesgesetze nur durch jene Organe eingehoben werden, welche die Einhebung der Landesumlagen besorgen; hiedurch werden aber die bei den Steuerämtern einlaufenden Umlagen noch keine unter öffentlicher Verwaltung stehende Fonde, auf welche die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 9. Mai 1860, R. G. Bl. Nr. 125, Anwendung finden. Es entfalle demnach die Ingerenznahme der Landesstelle und es müsse den Gemeinden anheimgestellt bleiben, im Falle sie sich durch die gerichtliche Entscheidung beschwert erachten, den Recurs nach den Bestimmungen der Verordnung des Justizministeriums vom 28. August 1860, R. G. Bl. Nr. 205, einzubringen.

Die Finanz-Landesdirection machte dagegen geltend, daß nach der mit dem Hofkammerdecrete vom 11. October 1825, Z. 33.689, erlassenen und auch in den Cassemanipulations-Vorschriften für die Steuerämter zum Ausdrucke gebrachten Anordnung die k. k. Cassen auf Grund der ihnen zukommenden schriftlichen Verbote der Gerichtsstellen eine Zahlung an den Gläubiger erst dann leisten dürfen, wenn sie zum Vollzuge des Verbotes einen besonderen Auftrag der vorgesetzten Behörde erhalten haben. Es berührten nun Agenden, welche die Steuerzuschläge für Gemeinde-Erfordernisse betreffen, nicht den Geschäftskreis der Finanzbehörden, sondern jenen den politischen Behörden, und bildeten außerdem diese Steuerzuschläge zufolge § 5 der Instruction für die Steuer- und sonstigen Perceptionsämter daselbst einen Gegenstand der commissionsweisen Geldgebarung, welche mit Schluß eines jeden Monates in das Conto Corrente-Journal aufzunehmen sind, bezüglich dessen nur den im § 1 obiger Instruction genannten Landesbehörden ein Anweisungsrecht zusteht.

Darauf replicirte die Landesstelle, daß die von der Finanz-Landesdirection angeführten Bestimmungen nur bezüglich der ärarischen Baarschaften in Anwendung zu bringen und nicht auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesumlagen auszudehnen sein dürften, weil diese lediglich durch Cassavorschriften in unter öffentlicher Verwaltung stehende Fonde nicht eingereiht werden können. Sobald gerichtliche Zahlungsverbote, respective Einantwortungsbescheide hinsichtlich der fraglichen Umlagen in Rechtskraft erwachsen sind, wäre es Sache des Executionsführers, die Liquidität der Zahlung zu erweisen. Die politische Landesstelle könne in eine Prüfung sich nicht einlassen und es würden sich deren Vollzugsaufträge nur als eine Formsache gestalten.

Die Landesstelle hat bei der Verschiedenheit der hiebei zu Tage tretenden Anschauung den Gegenstand dem Ministerium des Innern zur Entscheidung im Einvernehmen mit den betreffenden Centralstellen vorgelegt.

Hierüber hat das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 5. October 1880, Z. 14.807, eine Verordnung des Finanzministeriums vom 12. September 1880, Z. 23.731, betreffend das Verfahren der Steuerämter beim Vollzuge der auf Gemeinde-Umlagen bewilligten gerichtlichen Execution sämmtlichen Länderstellen zur Darnachachtung mitgetheilt. Diese Verordnung lautet:

„Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bekannt gegeben, daß auf die zur Bestreitung der Communalbedürfnisse bewilligten und bei den Steuerämtern einfließenden Zuschläge die Ministerialverordnung vom 9. Mai 1860, R. G. Bl. Nr. 125, keine Anwendung zu finden habe, beziehungsweise die Ingerenz der politischen oder der Finanz-Landesbehörde beim Vollzug der auf Gemeinde-Umlagen bewilligten gerichtlichen Execution nicht in Anspruch zu nehmen sei.

Die k. k. Steuerämter haben sohin über Gemeindezuschläge, falls und insoweit sie gerichtlich exequirt werden, lediglich nach Maßgabe des gerichtlichen Bescheides zu verfügen und hiebei zwischen Executionen zur Sicherstellung und denen zur Hereinbringung der Privatforderung zu unterscheiden, ferner an den Executionsführer gegen eine Gemeinde nur dann den exequirten Betrag der Gemeinde-Umlagen flüßig zu machen, wenn mit dem gerichtlichen Bescheide zur Hereinbringung der Privatforderung die executive Einantwortung oder Einantwortung und Erfolglassung bewilligt und außerdem vom Executionsführer der Nachweis der Rechtskraft des diesfälligen gerichtlichen Bescheides dargethan wird.

In zweifelhaften Fällen, namentlich wenn es sich um eine Concurrenz mehrerer Executionsbescheide handelt, werden sich die Steuerämter wegen entsprechender Belehrung an die vorgesetzte Finanz-Landesbehörde zu wenden haben."

F. K.

Literatur.

Dr. Justin Błoński. Die Finanzgesetzkunde des österreichischen Kaiserstaates (mit Rücksicht auf die staatsrechtlich und zollgeeinten Länder der ungarischen Krone und das Fürstenthum Liechtenstein) zum Gebrauche an den österreichischen Hochschulen überhaupt, dann für Candidaten der theoretischen und praktischen Staatsprüfungen, sowie für Beamte und Privatparteien von August Konopásek und Dr. Victor Ritter von Mor. Zweite nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Finanzgesetzgebung vollkommen umgearbeitete Auflage. I. Theil. Wien, Manz'sche k. k. Hofverlags- und Universitätsbuchhandlung. 1880. gr. 8. (XVI. 484 S.)

Vorliegendes Werk ist eine zweite Auflage des für seine Zeit verdienstlichen „Leitfadens zur Finanzgesetzkunde des österreichischen Kaiserstaates", welcher die Dioskuren August Konopásek, k. k. Finanzrath, und Dr. Victor Ritter v. Mor, o. ö. Professor an der Rechtsakademie zu Hermannstadt, zu Verfassern hatte, vindicirt sich jedoch mit vollem Rechte das Epitheton: „nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Finanzgesetzgebung vollkommen umgearbeitet", wie jeder Kenner der ersten Auflage einräumen wird. Letztere hatte den für einen Leitfaden sehr erklecklichen Umfang von fünf starken Bänden, deren Seitenzahl (I 460, II 556, III 491, IV 636 und V 305 S.) unsere Behauptung wohl bewährt, während der vorliegende erste Band der zweiten Auflage, ein für sich abgeschlossenes Ganze bildend, bereits mehr als die Hälfte des zu bearbeitenden Stoffes beinhaltet und dennoch nicht mehr als 484 Seiten zählt.

Während ferner Neubearbeitungen durch andere als die ursprünglichen Verfasser sich unwillkürlich durch gewisse Unebenheiten in der Stoffanordnung und insbesondere durch abweichende stylistische Behandlung verrathen, hat der Verfasser auch dieser so häufigen Klippe auszuweichen verstanden und indem er thatsächlich nur das Beste und dennoch Brauchbare der ersten Auflage beibehielt, die in Folge der stattgefundenen Aenderungen neu bearbeiteten Partien derart ins Ganze eingefügt, daß es sich wie ein aus einem Guße gearbeitetes neues Werk liest. Wie beträchtlich diese Aenderungen sind, bezeugt schon der alleinige Hinweis auf die seit dem Erscheinen der ersten Auflage eingetretene Aenderung der staatsrechtlichen Stellung der Länder der ungarischen Krone gegenüber Oesterreich und das Inslebentreten des Verwaltungsgerichtshofes, — noch mehr jedoch eine aufmerksame Durchsicht dieses ersten Theiles selbst, welche hiefür besonders an folgenden Stellen Zeugniß gibt, als: Seite 20 u. ffg. (Literatur), 25 u. ffg. (dualistische Staatsform), 128 u. ffg. (Bezüge der Staatsbeamten), 155 u. ffg. (Disciplinarbestimmungen), 164 u. ffg. (österreichische Domänen und Staatsforste überhaupt), 164 u. ffg. (Verwaltung derselben), 201 u. ffg. (Staatsmonopole überhaupt), 216 u. ffg. (Salzmonopole), 220 u. ffg. (Verkehr mit Salz), 268 u. ffg. (österreichische Post-, Eisenbahn- und Telegraphengefälle), 332 u. ffg. (Phasen der österreichischen Zollpolitik seit 1865), 334 u. ffg. (Zollgefälle insbesondere) u. a. m.

Indem ferner der Verfasser die Lehre von den directen Steuern — in Conformität mit der ersten Auflage — ausschied, obwohl sie theoretisch in die Finanzgesetzkunde mit hineingehört, hielt er sich an das praktische Bedenken, daß deren gänzliche Reform im Zuge ist, mithin die Darstellung der eben geltenden diesfälligen Normativen zu bald nur der Geschichte angehören wird, und machte es dadurch möglich, in diesem ersten Theile der 2. Auflage nach Darstellung des österreichischen Verwaltungs-Organismus die Lehre vom österreichischen Finanzstaatsdienste, ferner von den Quellen zur Befriedigung der ordentlichen Staatsbedürfnisse die Erwerbseinkünfte des Staates nach den zwei Hauptkategorien: unmittelbares Staatsvermögen: Domänen (Staatsgüter und Staatsforste, Berg- und Hüttenwerke, Salinen), b) Finanzregalien und Staatsmonopole — in erschöpfender und doch bündiger Darstellung zu besprechen. Hienach verbleiben für den zweiten Theil (der schon unter der Presse befindlich ist und noch im Herbste des Jahres 1880 erscheinen soll) die Auflagen nach den zwei Hauptgattungen: a) Gebühren und b) indirecte Steuern, sodann noch die Quellen zur Befriedigung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse, endlich der Anhang, welchem diesmal der Auszug aus dem Gefälls-Strafgesetze, aus dem Hausir-Gesetze, dann der durchgehends umgearbeitete Auszug aus den Cassa- und Rechnungs-Vorschriften einverleibt, weiters die allgemeinen Bestimmungen über Bemessung, Einbringung und Verjährung der Steuern und Gebühren,

schließlich das Gesetz über die Errichtung des Verwaltungs-Gerichtshofes angefügt werden wird, während der Verfasser die Erörterung der ersten Auflage über das österreichische Budget- und Staatsschuldenwesen durch anderes selbstständig bearbeitetes Material zu ersetzen verheißt.

Nach den anerkennenswerthen Proben, welche der vorliegende erste Theil liefert, können wir uns auch bezüglich des zweiten Bandes einer entsprechenden Ausführung des vorgesetzten Planes versehen und die Erwartung als begründet erklären, daß mit diesem Werke nicht nur den speciellen Fachbeamten und Angestellten, sondern den praktischen Beamten aller Branchen behufs Orientirung in den geltenden Finanzvorschriften ebenso gedient sein wird, wie auch den Privatparteien, die hierüber aus klarer Quelle Belehrung schöpfen wollen. Daß insbesondere die Verwaltungsbeamten, namentlich jene der Bezirkshauptmannschaften, der Steueradministrationen und Steuer-Localcommissionen, denen ein so eingreifender Wirkungskreis in Steuersachen überhaupt zugewiesen ist, dann auch die autonomen Organe — letztere hierin, und zwar in ausgiebigem Maße finden werden — ist im Hinblick auf die vorwiegend praktische Richtung der Anlage und Durchführung des Werkes selbstverständlich.

Die Ausstattung des Werkes ist eine der diesfalls rühmlich bekannten Manz'schen Verlagsfirma vollkommen würdige, von Druckfehlern freie und ungeachtet der schönen Ausstattung in Papier und Druck der Preis dieses ersten Theiles (3 fl. ö. W.) mit Rücksicht auf das Gebotene ein sehr mäßiger. R.

Gesetze und Verordnungen.

1880. II. Quartal.

Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen.

IV. Stück. Ausgeg. am 29. April.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 12. Februar 1880, Z. 6839, betreffend die Weiterbemauthung der Miröschau-Padrter Bezirksstraße.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 4. März 1880, Z. 11.426, betreffend die Weiterbemauthung der Tunechoder Brücke.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 4. März 1880, Z. 11.626, betreffend die Verlegung des Mautheinhebungspunktes bei Galgenmühl auf der Bezirksstraße von Dauba nach Mšeno.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 11. März 1880, Z. 11.906, betreffend die Höherbemauthung der Gablonz-Neudorfer, nunmehr bis Morchenstern verlängerten Bezirksstraße.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 11. März 1880, Z. 12.587, betreffend die Bemauthung der Koncic-Domanowicer Bezirksstraße.

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 30. März 1880, Z. 18012, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und Rebbestandtheilen aus den Ländern der ungarischen Krone.

V. Stück. Ausgeg. am 13. Mai.

Nr. 14. Verordnung der k. k. Minister des Innern und der Justiz vom 19. April 1880, betreffend den Gebrauch der Landessprachen im Verkehre der politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden im Königreiche Böhmen mit den Parteien und autonomen Organen.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 11. April 1880, Z. 6461, betreffend die Abgabe der Erklärung der Zusicherung des Ersatzes der für jene Individuen welche nach einem nicht deutschen Heimatsstaate über das Königreich Baiern im Schubwege befördert werden, dort erwachsenden Kosten aus dem böhmischen Landesfonde.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren.

IX. Stück. Ausgeg. am 7. April.

14. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 28. März 1880, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und Rebenbestandtheilen aus den Ländern der ungarischen Krone.

15. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 24. März 1880, betreffend die Uebersiedlung des Civilgeometers Johann Fritsch von Wischau nach Königgrätz in Böhmen.

X. Stück. Ausgeg. am 13. April.

16. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 1 April 1880, betreffend die Erklärung des neu errichteten Bezirkskrankenhauses in Rakonitz in Böhmen für eine öffentliche, allgemeine Krankenanstalt.

XI. Stück. Ausgeg. am 28. April.

17. Verordnung der k. k. Minister des Innern und der Justiz vom 19. April 1880, betreffend den Gebrauch der Landessprachen im Verkehre der politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden in der Markgrafschaft Mähren mit den Parteien und autonomen Organen.

XII. Stück. Ausgeg. am 15. Mai.

18. Kundmachung des mährischen Landesausschusses vom 30. April 1880, betreffend das Resultat der 49. Verlosung mährischer Grundentlastungs-Obligationen.

19. Kundmachung des mährischen Landesausschusses vom 1. Mai 1880, betreffend das Resultat der 15. Verlosung mährischer Propinations-Ablösungsfonds-Obligationen.

XIII. Stück. Ausgeg. am 24. Mai.

20. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 15. Mai 1880, betreffend Maßregeln zur Hintanhaltung von Unzukömmlichkeiten bei Borstenvieh-Transporten.

XIV. Stück. Ausgeg. am 5. Juni.

21. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 29. Mai 1880, betreffend die Bestimmung der Ein- und Ausladestationen für Transporte von Wiederkäuern auf Eisenbahnen.

XV. Stück. Ausgeg. am 8. Juni.

22. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 29. Mai 1880, als Anhang zu der Kundmachung vom 28. März 1880, L. G. und V. B. Nr. 14, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und Rebenbestandtheilen aus den Ländern der ungarischen Krone.

XVI. Stück. Ausgeg. am 10. Juni.

23. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 1. Juni 1880, betreffend die sachverständige Beaufsichtigung der Viehmärkte, Thierauctionen und öffentlichen Thierschauen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Vöcklabruck Moriz von Mayfeld anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Seine Majestät haben den k. und k. Honorar-Legationssecretär Ludwig Grafen Hunyady aus dem bisherigen Dienstesverbande, und zwar ohne Belassung des von ihm zuletzt bekleideten Charakters enthoben.

Seine Majestät haben dem Bergrathe und freiherrlich von Rothschild'schen Bergdirector Albert Andrée in Witkowitz das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem gräflich Egger'schen Güterinspector Karl Hillinger in Klagenfurt den Titel eines Bergrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Hilfsämter-Directionsadjuncten im Ministerium des Innern Franz Dietrich und Albert Schüller das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Aeußern hat die vom leitenden k. und k. Generalconsulate in Paris verfügte Bestellung des Charles Hettier zum k. und k. Consularagenten in Caen bestätigt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Dr. Johann Mazegger zum Finanzrathe der Innsbrucker Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Secretär der Generaldirection der Tabakregie Vincenz Eduard Maurus zum wirklichen Finanzrathe und Inspector und den Secretär der Tabakhauptfabrik in Hainburg Anton Hillerbrand im Uebersetzungswege zum Secretär der Generaldirection der Tabakregie ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Wenzel Muzik, Moriz Pampusch und Ignaz Schäfer zu Steuer-Oberinspectoren der Brünner Finanz-Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

Prakticantenstelle (unentgeltliche) beim k. k. Hauptmünzamte in Wien, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 239.)

Statthaltereisecretärs-, Bezirkscommissärs- und Concipistenstellen in Böhmen, bis 25. October. (Amtsbl. Nr. 239.)

Controlorsstelle bei der Wiener Telegraphen-Centralstation mit der neunten Rangsclasse, bis 15. November. (Amtsbl. Nr. 241.)

Bezirkssecretärsstelle in Oberösterreich in der zehnten, eventuell eine Statthaltereikanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 241.)

Hiezu als Beilage: Bogen 19 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.